

Hygienekonzept des RTSV gültig ab 23.08.2021

Ab dem 23. August 2021 müssen ungeimpfte Personen einen negativen Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder einen negativen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) in Innenbereichen vorlegen, solange die landesweite Inzidenz den Schwellenwert von 35 übersteigt. Von der Pflicht ausgenommen sind geimpfte und genesene Menschen. Dies gilt etwa:

- bei Veranstaltungen und Festen,
- in Freizeit- und Kultureinrichtungen sowie Einrichtungen außerschulischer Bildung (Bibliotheken sind von dieser Regelung ausgenommen),
- im Sport (etwa in Fitness-Studios, Schwimmbädern oder Sporthallen),
- in Gaststätten,

Ausgenommen von diesen Regelungen sind Kinder unter sieben Jahre, ebenso minderjährige Schüler*innen, die regelmäßig in der Schule getestet werden.

Neue Regeln für Volksfeste und Sportveranstaltungen

Veranstaltungen ohne Abstandsgebot wie Messen, Festivals oder Volksfeste sind unter Auflagen möglich. So müssen die Veranstalter*innen ein Hygienekonzept vorlegen, außerdem gilt die 3G-Regel (Zutritt nur für Geimpfte, Genesene, oder Getestete) sowie eine Maskenpflicht. Innerhalb geschlossener Räume darf kein Alkohol ausgeschenkt oder konsumiert werden.

Grundsätzlich gilt:

- Es gilt für die Ein- und Ausgänge das Abstandsgebot und die Einhaltung der Hygienemaßnahmen.
- Auch in den Sanitäreinrichtungen wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten
- An jeder Sportstätte stellt der Verein Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Nach jeder Trainingsstunde werden durch die Übungsleiter*innen die Oberflächen (nicht Böden) gereinigt, ggf. desinfiziert, die Räume gelüftet. Die Materialien werden desinfiziert. Materialien und Geräte, die nicht desinfiziert werden können, werden nicht benutzt.
- Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte (z. B. Yogamatten, Boxhandschuhe, Tischtennisschläger) mitbringen, sind diese selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.

Sportausübung Innenraum/indoor:

Obergrenze Teilnehmende:

- o Bei Sportveranstaltungen und Wettkämpfen gilt die Obergrenze von 1.250 Personen.
- o Zuschauerinnen und Zuschauer werden nicht zu der Zahl der Sporttreibenden Personen addiert.

Sport im Außenbereich/Outdoor:

Obergrenze Teilnehmende:

- o Bei Sportveranstaltungen und Wettkämpfen gilt die Obergrenze von 2.500 Personen.
- o Zuschauerinnen und Zuschauer werden nicht zu der Zahl der Sporttreibenden Personen addiert.

Hygienekonzept/Kontaktdaten

- Bei der Sportausübung in geschlossenen Räumen ist ein Hygienekonzept zu erstellen, die Kontaktdaten aller anwesenden Personen zu erheben.
- Bei Sportwettbewerben ist generell ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten der anwesenden Personen zu erheben.
- Verantwortlich ist der Veranstalter.

Veranstaltungen mit Sitzungscharakter

Innenraum/indoor und Außenbereich/outdoor (Sitzplätze)

- Veranstaltungen mit Sitzungscharakter sind ohne Personenbegrenzung möglich.
- Das Abstandsgebot gilt bei Teilnehmenden nicht, wenn nicht mehr als die Hälfte der Sitzplätze besetzt wird, eine Platzierung im Schachbrettmuster erfolgt und alle Teilnehmenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Innenraum/indoor: Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung auf den sog. Verkehrsflächen (z. B. Gänge, Flure, etc.). Innenraum/indoor und Außenbereich/outdoor (Stehplätze)
- Das Abstandsgebot gilt nicht, wenn der Veranstalter gewährleistet, dass o nicht mehr als 25% der Stehplätze besetzt werden o eine Gruppe (max. 25 Personen gem. § 2 Abs. 4) sich nicht mit weiteren Gruppen vermischt o alle Teilnehmenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen und o die Nahrungsaufnahme (auch trinken) und das Rauchen während des Aufenthaltes am Stehplatz untersagt ist.

NEU: Veranstaltungen ohne Abstandsgebot (nur im Außenbereich/outdoor) (§ 5d) (offene Veranstaltungen ohne Einladung, z.B. Tag des Sports, Dorf- und Stadtteilstefte, etc.)

- Das Abstandsgebot gilt nicht.
- Diese Veranstaltungen sind von der zuständigen Behörde (zumeist das zuständige Gesundheitsamt) genehmigungspflichtig.
- Es gelten folgende zusätzliche Voraussetzungen:
 - o Es gilt die „3-G-Regel“
 - o Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung.

o Das Hygienekonzept nach § 4 Abs. 1 muss zusätzlich enthalten: - Begrenzung Alkoholausschank - Steuerung des An- und Abreiseverkehrs

- Das Einhalten der Voraussetzungen ist durch eine angemessene Anzahl an Ordnungskräften sicherzustellen.

Testpflicht/ Vorlage eines negativen Testergebnisses

- Gültig sind
- Schnelltests sowie PCR-Tests (nicht älter als 24 Stunden)
- Der Nachweis ist in schriftlicher oder digitaler Form vorzulegen
- Ebenfalls gültig sind die sogenannten Selbsttests.

Datenschutz

- Sofern Teilnehmende einen Test bzw. eine Immunisierung (vollständige Impfung oder Genesung) nachweisen müssen, reicht zur Kontrolle die Inaugenscheinnahme des Nachweises aus.
- Das Anfertigen von Kopien, Notizen oder Fotos ist aus Datenschutzgründen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Person zulässig!

Wichtige Links

Aktuelle Landesverordnung: Landesverordnung und Erlasse zum Umgang mit SARS-CoV2

Aktuelle Pressemitteilung des Landes:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II/Presse/PI/2021/Corona/210722_CoronaBekaempfungs_VO_verabschiedet.html

Veranstaltungsstufenplan des Landes:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Downloads/2021/_veranstaltungsstufenkonzept.pdf;jsessionid=AFDEEEFCBB58EB4893DE194D0BFBC010.delivery2-master?__blob=publicationFile&v=3

FAQ-Seite Land: FAQ-Seite der Landesregierung Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung: COVID-19-SchutzmaßnahmenAusnahmenverordnung - SchAusnahmV